

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
17.10.2023

Beratungsfolge:
Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:
26.10.2023
Entscheidung

Anregung gem. § 24 GO NRW - Bürgerwindpark Rorup

Beschlussvorschlag neu:

Zum Antrag Bürgerwindpark Rorup Entwicklungs GbR auf eine Positivplanung für 3 Windenergieanlagen wird aus dem im Sachverhalt beschriebenen Gründen beschlossen:

Die Stadt Coesfeld ist bereit, bei Nachweis der Machbarkeit über Gutachten und technischer Gegebenheit eine Sonderbaufläche Windenergie durch Änderung des Flächennutzungsplans auszuweisen. Weiter erfolgt diese Ausweisung frei im Rahmen der Planungshoheit der Kommune, wenn die Bürgerwindpark Rorup Entwicklungs GbR sich gleichberechtigt mit anderen auch noch nicht vertraglich gebundenen Bürgerwindpark-Interessensgruppen in die Maßgaben Coesfelds einbindet. Der Rahmen dieser Maßgaben ist orientierend mit der Konzentrationszonenplanung 2017 und durch das geplante Bürgerenergiegesetz NRW gegeben. Dieser Beschluss zum Antrag umfasst daher keinen Aufstellungsbeschluss zu einer Flächennutzungsplanänderung für eine „Sonderbaufläche Windenergie“. Die Stadt wird nicht auf Grundlage dieses Antrages in Verbindung des § 245e Abs. 1 BauGB eine Erweiterung ihrer 2017 beschlossenen Konzentrationszonenplanung einleiten, noch steht die Planung unter der Maßgabe des § 245e Abs. 4.

Sachverhalt:

Seit 2017 verfügt die Stadt Coesfeld über einen rechtskräftigen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“. Darin sind neben den aus dem Regionalplan zu übernehmenden Vorranggebieten mit Goxel, Flamschen, östlich Zuschlag, Stevede, Letter Görd und Letter Bruch sechs zusätzliche, große Konzentrationszonen neu ausgewiesen worden. Mit den vor 2017 installierten 23 (bzw. 22 noch laufenden) Anlagen und ergänzend nach 2017 errichteten 30 Anlagen ist Coesfeld in den letzten Jahren dem Ziel der Energiewende aufgrund des beschlossenen Atomstromausstiegs 2011 umfangreich nachgekommen. In den Konzentrationszonen Stevede und Goxel sind noch 4 Anlagen in der konkreten Planung, auch im Letter Bruch gibt es noch ein Potential von 3 Anlagen, wenn Artenschutzbelange wegfallen.

Der erfolgreiche Ausbau der Windenergie der letzten Jahre basiert in Coesfeld auf dem guten Zusammenspiel von Stadt mit ihren Stadtwerken und Betreibern der Anlagen. In den sechs Konzentrationszonen haben sich Interessensgemeinschaften – ausdrücklich von der Stadt als „Bürgerwindparks“ gewollt und vertraglich gesichert – erfolgreich bemüht, die von den Windenergieanlagen betroffenen Grundstückseigentümer:innen und Anwohnenden bewusst einzubinden und am Erfolg der Investitionen teilhaben zu lassen. Damit konnte eine vergleichsweise breite Akzeptanz in der Gesamtbevölkerung erreicht werden.

Seit des Ukraine-Krieges verfolgt Deutschland das Ziel eines weiter stark forcierten beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien, mit den beiden Schwerpunkten Windenergie und Photovoltaik. U.a. mit dem Windenergie-an-Land-Gesetz sind Flächenziele bis Ende 2027 bzw. Ende 2032 vorgegeben, die für Windenergieanlagen zur Verfügung stehen müssen und weitere Weichen gestellt.

Obwohl Coesfeld im Bundes- und Landesvergleich bzgl. der Windkraftnutzung sehr gut aufgestellt ist, hat die Stadt 2022 das Büro Wolters Partner beauftragt, auf Grundlage der geänderten und auch schon oder absehbar gelockerten Rahmen- und Gesetzesbedingungen weitere Potentialflächen zu erkunden. Wesentliche Erkenntnisse dazu wurden dem Rat in nicht-öffentlicher Sitzung präsentiert. Das Büro Wolters Partner, das schon die Konzentrationszonenplanung bis 2017 begleitet hat, hat auf die damalige Tabuzonenanalyse aufbauend vor allem Bereiche als Potentialzonen herausgefiltert, die in großen Teilen Erweiterungen der heutigen Konzentrationszonen darstellen bzw. Bereiche sind, die schon 2017 im Fokus standen, aber wegen zu hoher Hürden im Artenschutz und Naturschutz nicht ausgewiesen wurden. Einige verstreut liegenden Einzelflächen sind ergänzend hinzugekommen.

Mit dem Kreis Coesfeld / Untere Naturschutzbehörde wurde in Form einer Ampel grob bewertet, wo ggf. noch mit hohem oder mit wenig Widerstand aus dem Artenschutzbelang heraus zu rechnen ist. Es muss hervorgehoben werden, dass aber mit einem „grün“ in der Ampel keinesfalls eine Freigabe gegeben ist. Lediglich der Bereich Hünsberg wurde aus naturschutzfachlicher Sicht verworfen.

Da sich auch in der aktuellen Potenzialanalyse im nördlichen Stadtgebiet keine zusammenhängenden Potenzialflächen ergeben haben und hier auch das Landschaftsbild in größerem Umfang durch das LANUV als hoch bis sehr hoch wertvoll eingestuft wird, bleibt es bei der Erkenntnis, dass dieser bisher von Windenergieanlagen fast freie bzw. gering belastete Landschaftsraum – wie zwischen Verwaltung und Rat angedacht – auch zukünftig nur dann für Windenergienutzung zur Verfügung steht, wenn sich im übrigen Stadtgebiet, insbesondere im räumlichen Zusammenhang mit schon vorhandenen Windparks keine Potenziale mehr ergeben.

Nur sehr untergeordnet kommen zwei kleine Teilflächen 8 und 9 zusätzlich im östlichen Stadtgebiet hinzu (sie verfügen nicht über die Größe, einen Windpark unterzubringen). Am östlichen Stadtgebietsrand Harle/Roruper Mark ist eine diese zwei kleinen Potentialflächen gekennzeichnet (Fläche 9). Genau hier wiederum ist eine der drei auf Coesfelder Stadtgebiet geplanten Standorte aus dem Antrag Bürgerwindpark Rorup Entwicklungs GbR verortet, die beiden anderen sind mit keinen harten, sondern nur weichen Tabukriterien belegt. Ergänzend möchten die Antragsteller im näheren Umfeld nach aus den den Verwaltungen vorliegenden Informationen auf den Gemeindegebieten Nottuln 3 Anlagen, Billerbeck 1 Anlage und Dülmen 1 Anlage errichten.

Die Verwaltung ist im März 2023 vom Rat beauftragt worden, mit den in den oben genannten 2017 ausgewiesenen Konzentrationszonen aktiv gewordenen Investoren im südlichen und südwestlichen Stadtgebiet Kontakt aufzunehmen, ob diese unter den bekannten und bewährten Regeln und Risiken Interesse haben, die neuen Potentialflächen auf eine Entwicklung hin zu prüfen. Die Verwaltung hat den Austausch gestartet. +/- 10, unter positiven Umständen aber auch mehr Einzelanlagen sind möglich. Die Vorlage 028/2023/1 mit den Anlagen ist im nicht-öffentlichen Teil beraten worden, um nicht in der Region verankerte Investoren einen Anreiz zu geben, die bisher erfolgreiche Windenergieanlagestrategie zu konterkarieren. Die Investoren haben nun (in der Ursprungsvorlage war dieser Sachverhalt noch nicht bekannt!) schriftlich die Rückmeldung gegeben, sich gerne aktiv in den Erweiterungsflächen um die Errichtung weiterer WEA-Anlagen bemühen zu wollen. Daher soll nun Ende November / Mitte Dezember 2023 in den Ratsgremien öffentlich das weitere Verfahren erörtert werden – damit auch ein Aufruf öffentlich erfolgen kann, ob es weitere Interessenten gibt, die Windenergieanlagen errichten möchten. Melden sich in den Erweiterungsbereichen 1-9 oder in anderen ggf. auch möglichen Flächen Interessenten, die in gleichen Bereichen agieren, wird die Stadtverwaltung ggf. moderierend einvernehmliche Lösungen zwischen den Parteien erzielen wollen.

Um die hohen Einstandsinvestitionen bei der Planung von Windkraftstandorten hinsichtlich der administrativen Vorgaben abzusichern, sollte der Rat den Investoren ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren zubilligen, selbstverständlich ergebnisoffen.

Die Stadt kann nach Rechtskraft des Regionalplans (geplant 2024) weitere Bereiche für die Windenergienutzung planen und muss dabei nicht mehr das gesamte Stadtgebiet in den Blick nehmen, da die negative Ausschlusswirkung entfallen ist. Daher hat sich der Begriff „Positivplanung“ eingebürgert. Wie in jedem anderen Planungsbereich auch (z.B. Gewerbe- oder Wohngebietsplanungen) sollte die Auswahl weiterer Windenergiegebiete aber nicht beliebig „auf Zuruf“ erfolgen, sondern räumlich geordnet und bedarfsgerecht. Standorte für weitere Windkraftanlagen können schon aufgrund der technischen Komplexität nicht als Angebotsplanung realisiert werden. Eine neuerliche Gesamtplanung wie seinerzeit bei der Festlegung der Konzentrationszonen konzipiert, kommt für die nun anstehenden Positivplanungen nicht mehr in Frage. Stattdessen ist bedarfsgerecht für einzelne Vorhaben zu planen, wenn diese die Machbarkeit vor allem hinsichtlich des Immissions- und Artenschutzes (aber auch vieler weiterer Faktoren) nachgewiesen haben.

Das mit wenigen Ausnahmen (Goxel) mit den Eigentümern und betroffenen Anwohnern erzielte Einvernehmen durch die Investoren stellt einen wichtigen Erfolgsfaktor in der Windenergieanlagenerrichtung dar. Anwohnende aus dem Umfeld der geplanten Anlagen der Antragsteller Roruper Entwicklungs GbR haben ggü. der Verwaltung deutlich Vorbehalte bekundet, diese jetzt mit Schreiben vom 6.10.2023 (s. Anlage 1) auch noch mal bekräftigt.

Der Antrag vom 09.06.2023 der Bürgerwindpark Rorup Entwicklungs GbR beinhaltet aus Sicht der Verwaltung z.T. noch Antragsgegenstände, die sich überholt haben. Nach § 245e Abs. 1 soll die Konzentrationszonenplanung der Stadt Coesfeld um die Antragsanlagenfläche erweitert werden. Dieses Verfahren müsste bis zum 1. Februar 2024 abgeschlossen sein. Diesem Verfahrensschritt ist angesichts fortgeschrittener Rechtslage und Zeiträume nicht nachzukommen. Damit entfällt im Übrigen auch die 25%-Vermutungsgrenze.

Wenn der Rat dem Antrag der Roruper Entwicklungs GbR grundsätzlich zustimmen will sollte diese Zustimmung unter dem Vorbehalt stehen, dass sich die GbR in die noch abschließend zu bildende Runde der „Windanlageninteressenten 2024“ eingliedert, mit dessen Einzelmitgliedern die Stadt gleichbehandelnde städtebauliche Verträge schließen wird. Die Stadt hat neben dem Gleichbehandlungsgebot auch das Diskriminierungsverbot zu beachten. D.h., dem Antrag kann nur unter der Maßgabe zugestimmt werden, dass die noch im Einzelnen abzustimmenden Kriterien für alle Interessensgruppen eingehalten werden. Hierfür hat die GbR detaillierte Informationen zum Vorhaben, Gutachten, Erschließungsmöglichkeiten der Standorte sowie den Umgang mit den Waldflächen vorzulegen, bevor weitere planungsrechtliche Schritte eingeleitet werden. Dies gilt auch für die Orientierung auf das bald in Kraft tretende „Bürgerenergiegesetzes NRW“ (voraussichtlich Anfang 2024). Zitat aus dem Gesetzesentwurf: *„[...] Zweck dieses Gesetzes ist es, durch die finanzielle Beteiligung von Bürgerinnen, Bürgern und Gemeinden an Bau und Betrieb von neuen Windenergieanlagen ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe zu erreichen. Daher soll das Gesetz auch dazu beitragen, die regionale Wertschöpfung im Umfeld von Windenergieanlagen zu erhöhen, die Akteursvielfalt in der Energiewende zu steigern und die Erfolgchancen für Windenergieprojekte durch sinnvolle Kommunikations- und Beteiligungsprozesse unter Einbezug aller relevanten Anspruchsgruppen vor Ort zu verbessern.“* Das vom Antragsteller dargelegte Beteiligungsmodell wird dann erörtert.

Vor diesem Hintergrund sollten auch ggf. noch weiter eingehende Anträge zu Einzelentscheidungen über Windenergieanlagen außerhalb der noch gültigen Konzentrationszonen bzw. der erörterten Erweiterungsflächen 2023 behandelt werden.

Mit dem angestrebten Weg der Bezirksregierung Münster, schon jetzt ausreichend gesetzlich vorgeschriebenes Flächenpotential ausweisen zu können, würde ab Genehmigung des Regionalplans Münsterland (geplant 2024) die Konzentrationszonenausweisung (K-Zonen) mit Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich über den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie aufgehoben, die K-Zonen werden dann automatisch Positivbereiche. Danach wird eine weitere Ausweisung von Windenergieanlagen außerhalb der K-Zonen nur noch als Positivplanung mit einzelnen FNP-Änderungen möglich sein. Hierzu muss gegenüberüber der

Ursprungsvorlage klargestellt werden, dass die Arbeitshilfe des Bundes zum Wind-an-Land-Gesetz auf Seite 21 u.a. folgendes – anders als noch vor ein paar Wochen Stand der rechtlichen Einschätzung war – ausführt:

„[...] Auch wenn die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 WindBG durch die Länder dadurch erfüllt wird, dass sie die notwendigen Flächen für die Windenergie in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen, können die Träger der Regionalplanung und die Kommunen nach Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswertes nach § 5 Abs. 1 WindBG im Wege der Planung zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen. Es reicht für die Bauleitplanung aus, dass dies im Wege der Flächennutzungsplanung erfolgt. Denn maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG. Dazu zählen nach dessen Ziffer a) auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen. [...]“.

Es sind also keine Vorhabenbezogenen Bebauungspläne mehr notwendig, da ein FNP-Sondergebiet einem Windenergiegebiet gleichgestellt ist und damit dort wieder die Privilegierung der Windkraftnutzung in Kraft gesetzt ist, so dass eine verbindliche Bauleitplanung hier entbehrlich wird, da alle notwendigen Fragen im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend abgearbeitet werden. Dies war zum Zeitpunkt der Erstellung der Ursprungsvorlage noch nicht bekannt. Die kommunale Planungshoheit, wo künftig im Stadtgebiet Windkraftanlagen errichtet werden können, wird somit durch Darstellungen im FNP sichergestellt.

Anlagen:

1 – Anregung gem. §24 GO NRW – Widerspruch gegen Bürgerwindpark in Rorup / Harle